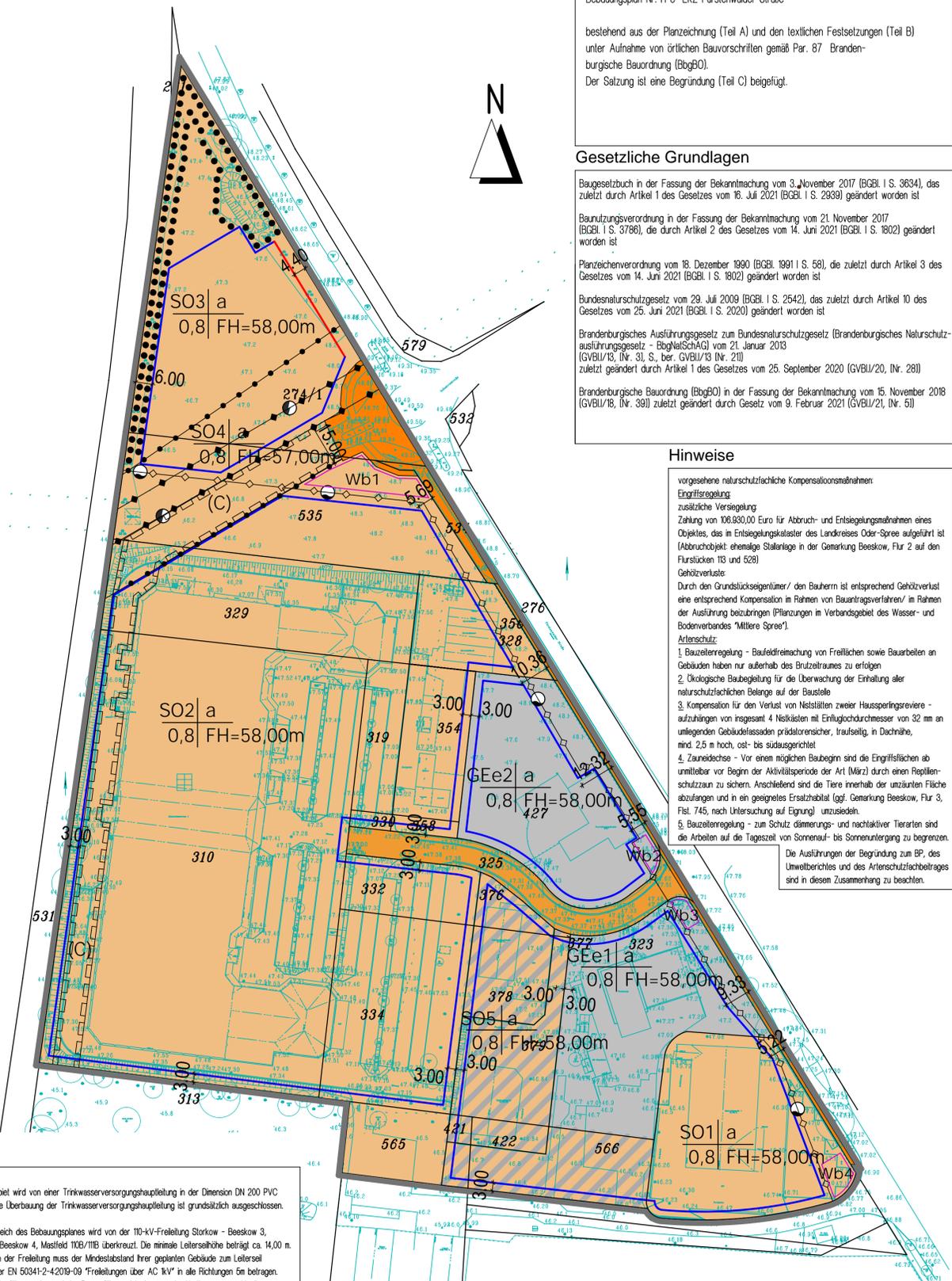


Bebauungsplan Nr. H8 "EKZ Fürstenwalder Straße"



Präambel

Satzung gemäß Par. 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634)

in Kraft getreten am über den Bebauungsplan Nr. H 8 "EKZ Fürstenwalder Straße"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) unter Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften gemäß Par. 87 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

Der Satzung ist eine Begründung (Teil C) beigefügt.

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. 13, Nr. 3), S. 1, ber. GVBl. 13 (Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. 20, Nr. 28)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. 18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. 21, Nr. 5)

Hinweise

vorgesehene naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen:

Eingriffsregelung
zusätzliche Versegelung
Zahlung von 106.830,00 Euro für Abruch- und Entsiegelungsmaßnahmen eines Objektes, das in der Eingriffsregelung des Landkreises Oder-Spree aufgeführt ist (Abruchobjekt ehemalige Stallanlage in der Gemarkung Beeskow, Flur 2 auf den Flurstücken 113 und 528)

Gehölzverluste
Durch den Grundstückseigentümer/ den Bauherrn ist entsprechend Gehölzverlust eine entsprechende Kompensation im Rahmen von Baubestimmungen/ im Rahmen der Ausführung beizubringen (Pflanzungen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree").

Artenschutz

- Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung von Freiflächen sowie Bauarbeiten an Gebäuden haben nur außerhalb des Brutzeitraumes zu erfolgen
- Ökologische Baubegleitung für die Überwachung der Einhaltung aller naturschutzfachlichen Belange auf der Baustelle
- Kompensation für den Verlust von Niststätten zweier Hausperlingsreviere - aufzählungen von insgesamt 4 Nistkästen mit Einfluglochdurchmesser von 32 mm an umliegenden Gebäudewänden prädekorierter, traufseitig, in Dachrinne, mind. 2,5 m hoch, ost- bis südsüdgerichtet
- Zaunedeckse - Vor einem möglichen Baubeginn sind die Eingriffsflächen ab unmittelbar vor Beginn der Aktivitätsperiode der Art (März) durch einen Reptilien-schutzzaun zu sichern. Anschließend sind die Tiere innerhalb der umzäunten Fläche abzutragen und in ein geeignetes Ersatzhabitat (ggf. Gemarkung Beeskow, Flur 3, Flst. 745, nach Untersuchung auf Eignung) umzusetzen.
- Bauzeitenregelung - zum Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Tierarten sind die Arbeiten auf die Tageszeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu begrenzen.

Die Ausführungen der Begründung zum BP, des Umweltberichtes und des Artenschutzfachbetrages sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Geltungsbereich des Plangebietes

Stadt:	Beeskow
Gemarkung:	Beeskow
Flur:	2
Flurstück:	274/1, 310, 319, 323, 325, 328, 329, 330, 332, 334, 354, 356, 358, 376, 377, 378, 379, 421, 422, 427, 479, 534, 535, 564, 565 tlw., 566

Hinweise

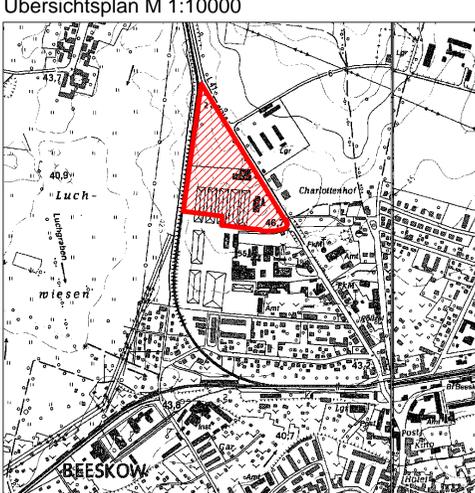
- Das Plangebiet wird von einer Trinkwasserversorgungshauptleitung in der Dimension DN 200 PVC durchkreuzt. Eine Überbauung der Trinkwasserversorgungshauptleitung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von der 10-kV-Freileitung Storkow - Beeskow 3, Fürstenwalde - Beeskow 4, Mastfeld 106/11B überkreuzt. Die minimale Leiterhöhe beträgt ca. 14,00 m. In Schutzbereich der Freileitung muss der Mindestabstand ihrer geplanten Gebäude zum Leiterseil entsprechend der EN 50341-2:2019-09 "Freileitungen über AC KV" in alle Richtungen 5m betragen. In Rahmen der Ausführungsplanung/ der Bauausführung ist eine erneute Abstimmung zum aktuellen Sachverhalt mit dem Netzbetreiber vorzunehmen.
- Die Behandlung/ Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist je Baugrundstück nachzuweisen. Eine Einleitung in Systeme, die das Niederschlagswasser nach außerhalb des BP-Gebietes verbringen, ist zum Zeitpunkt der Erstellung des BP über die Bestandssituation hinaus nicht möglich.
- Der Bereich des Vorhabens (Geltungsbereich des BP H8) liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507). Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 31.12.2022 befristete Recht zur Aufsuchung von liegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die GENEXCO GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin. Die Darstellungen zum Sachverhalt aus der Begründung zum BP H8 sind zu beachten.
- Flurstück 274/1 ist während der Planaufstellung in die Flurstücke 606 und 607 geteilt worden

Planfestsetzungen nach Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990

- Art der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
 - sonstiges Sondergebiet (S 11 BauNVO) Einzelhandel und Dienstleistungen eingeschränktes Gewerbegebiet (S 8 BauNVO)
 - sonstiges Sondergebiet (S 11 BauNVO) Einzelhandel und Dienstleistungen mit zulässigen gewerblichen Nutzungen
- Maß der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, Par.16 BauNVO)**
 - 0,8 FH Grundflächenzahl
 - Firsthöhe über NNH als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (Par. 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, Par. 22 u. 23 BauNVO)**
 - Baugrenze
 - Baulinie
 - abweichende Bauweise (> 50m Gebäudelänge zulässig)
- Verkehrsmittel (Par. 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs. 6 BauGB)**
 - Straßenverkehrsfläche öffentlich
 - Straßenverkehrsfläche privat, öffentlich gewidmet
- Hauptversorgungsleitungen (Par. 9 Abs.1 Nr.13 u. Abs. 6 BauGB)**
 - oberirdisch Elektrizität
 - unterirdisch Wasser
- Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (Par. 9 Abs.1 Nr.20, 25 u. Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Par. 9 Abs.7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - WB1 Bereich für Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung (im Zusammenhang mit textlicher Festsetzung Nr. 10)
 - mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
 - 75x Vermarktung
 - Bestand (Gebäude, Wege, Bäume, etc.)
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 351 Flurstücknummer

Textliche Festsetzungen

- Nur in Bereichen der ausgewiesenen Flächen für Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung sind diese zulässig. Dabei ist je Fläche nur 1 Werbeaufsteller für alle Werbungen zulässig.
Max. zulässige Höhen der Werbeaufsteller:
Wb1 - 58,00 m ü. NN
Wb2 - 58,00 m ü. NN
Wb3 - 58,00 m ü. NN
Wb4 - 58,00 m ü. NN
Max. zulässige Flächen der Werbeaufsteller:
je Werbeanlage max. 20 qm (b x h)
§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 9 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO
- In den SO sind Stellplätze für die Nutzungen zu 100% in den SO abzusichern.
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Für die Plangebietsbereiche, für die eine abweichende Bauweise mit der Bezeichnung "a" festgesetzt ist, werden Gebäudehöhen > 50 m zugelassen. Die maximalen Gebäudehöhen werden durch die Baugrenzen bestimmt.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Im Bereich der Baulinie dürfen Fassaden um bis zu 10% ihrer Gesamtlänge bis zu einer Tiefe von 2,00m abweichen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Nebenanlagen (S 14 BauNVO) und Garagen/ Carports (S 12 BauNVO) sind auch außerhalb der durch Baugrenzen/ Baulinien festgesetzten bebaubaren Flächen zulässig. Dies gilt auch für bauliche Anlagen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser. Ausgenommen sind Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen.
Die Festsetzung gilt nicht in Bereich zwischen der Fürstenwalder Straße und den ersten parallel dazu liegenden Baulinien/ Baugrenzen, mit Ausnahme von Pkw-Stellplätzen und Anlagen der Niederschlagsversickerung.
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Innerhalb der Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht (C) ist eine für den Gegenverkehr mit Lkw (einschließlich Lastzüge) geeignete Fläche zugunsten der Eigentümer/ Zulieferer des Flurstücks 313, Flur 2, Gemarkung Beeskow zu belasten.
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Textliche Festsetzungen

- In den GEe1 und 2 sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad in Mischgebiet zulässig sind.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
- In den GEe1 und 2 sind keine Einzelhandelsbetriebe zulässig mit Ausnahme von Tankstellen einschließlich der hier integrierten Tankstellenshops.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
- In SO1 sind nur Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Hauptsortimenten zulässig:
- Nicht zentrenrelevante Sortimente
Kraftwagen, Kraftwagenzule und Zubehör, Kraftfahrzeuge und "zubehör, Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen, Wohnmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel, Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik), Anstrichmittel, Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche), Bau- und Heimwerkerbedarf, Beepflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde, Sport- und Freizeitboote und Zubehör, Büromöbel und Brennstoffe, Mineralerzeugnisse - Getränkeartikel mit max. 800 qm Verkaufsraumfläche
In SO1 ist eine Gesamtverkaufsfläche von 1000 qm zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
- In SO2 sind nur Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Hauptsortimenten zulässig:
- Nicht zentrenrelevante Sortimente
Kraftwagen, Kraftwagenzule und Zubehör, Kraftfahrzeuge und "zubehör, Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen, Wohnmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel, Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik), Anstrichmittel, Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche), Bau- und Heimwerkerbedarf, Beepflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde, Sport- und Freizeitboote und Zubehör, Büromöbel und Brennstoffe, Mineralerzeugnisse - zentrenrelevante Sortimente bis max. 6.350 qm Verkaufsraumfläche
- zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung
Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Bürozwecke, Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel), Bücher, Zeitschriften, Zeilungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- Sonstige zentrenrelevante Sortimente
Textilien, Bekleidung, Schuhe und Lederwaren, Beleuchtungsartikel, Haushaltsgegenstände (ohne Garten- und Campingmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten), Keramische Erzeugnisse und Glaswaren, Holz-, Flecht- und Korbbwaren, Heimtextilien, Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Gedenkartikel, Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck, Spielwaren, Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beepflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde, Zoologischer Bedarf und lebende Tiere, Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker), Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software, Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone, Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör, Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör, Sonstiger Fachhandel, ausgenommen Büromöbel, Organisationsmittel für Bürozwecke, Wasch-/ Putz- und Reinigungsmittel und Brennstoffe, Anlagenteile und Gebrauchsgüter
Innerhalb des Geltungsbereichs des SO2 können zusätzlich (über die festgesetzten 6.350 qm Verkaufsraumfläche hinaus) zentrenrelevante Nutzungen der Nahversorgung als Hauptsortimente zugelassen werden, sofern der Standort zur Versorgung von Wohngebieten dient, die Notwendigkeit für die Versorgung nachgewiesen wird und nachgewiesen wird, dass die Anordnung nach Sortiment und Größenordnung nicht geeignet ist, die Funktionsfähigkeit des Zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt der Stadt Beeskow zu beeinträchtigen.
In SO2 ist eine Gesamtverkaufsfläche von 10000 qm zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
- In SO2 ausnahmsweise zugelassene Nutzungen (über die in der textlichen Festsetzung Nr. 4 zugelassenen Nutzungen (Art der Nutzung und zulässige Flächen) hinaus:
- Wertstätten von Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, Orthopäde-technikern und Orthopädeschneidern
- Sanitätshäuser
in einer Gesamtgröße von 450 qm Nutzfläche (ohne Lagerflächen, Büro- und Sozialräume)
- Spielhalle bis 150 qm Nutzfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- In SO3 und SO4 sind nur Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Hauptsortimenten zulässig:
- Nicht zentrenrelevante Sortimente
Kraftwagen, Kraftwagenzule und Zubehör, Kraftfahrzeuge und "zubehör, Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen, Wohnmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel, Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik), Anstrichmittel, Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche), Bau- und Heimwerkerbedarf, Beepflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde, Sport- und Freizeitboote und Zubehör, Büromöbel und Brennstoffe, Mineralerzeugnisse
Im Bereich SO3/SO4 ist eine Gesamtverkaufsfläche von 3500 qm zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
- In SO5 sind nur Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Hauptsortimenten zulässig:
- Nicht zentrenrelevante Sortimente
Kraftwagen, Kraftwagenzule und Zubehör, Kraftfahrzeuge und "zubehör, Garagen, Gewächshäuser, Gerätehäuschen, Wohnmöbel, Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten sowie Garten- und Campingmöbel, Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (einschließlich Sanitärkeramik), Anstrichmittel, Tapeten- und Bodenbeläge (einschließlich Teppiche), Bau- und Heimwerkerbedarf, Beepflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde, Sport- und Freizeitboote und Zubehör, Büromöbel und Brennstoffe, Mineralerzeugnisse
Darüber hinaus sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad in Mischgebiet zulässig sind. Ein Werksverkauf der hier produzierten Waren ist zulässig. Ein Verkauf von Neu- und Gebrauchsgütern der hier gewarteten Geräte/ Maschinen (Werkstattbetriebe) einschließlich Zubehör ist zulässig.
In SO5 ist eine Gesamtverkaufsfläche von 1500 qm zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
- In den SO ausnahmsweise zugelassene Nutzungen:
- Imbissstände
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Innerhalb der SO, die nur für nicht zentrenrelevante Sortimente zugelassen sind, können zentrenrelevante Nutzungen als Neben-sortimente zugelassen werden, wenn der Anteil des zentrenrelevanten Neben-sortimentes 10% der Verkaufsfläche nicht überschreitet.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit den Stand vom und weist die planungsrelevanten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten geometrischen Bestandteile einwandfrei. Die Übertragsprotokolle der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den
(Siegel)

ÖbV

Verfahrensvermerke

Beschlüsse

- Die Stadtverordnetenversammlung hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H8 "EKZ Fürstenwalder Straße" beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt für die Stadt Beeskow am erfolgt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt für die Stadt Beeskow am erfolgt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Protokoll der Abwägung geworden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am zur Kenntnis genommen, dass während der Verwirklichung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) beigefügt.

Beeskow, den Bürgermeister Frank Steffen
(Siegel)

Verfahren

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Landesplanungsvertrag mit Schreiben vom beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen im Auslegungszentrum abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt für die Stadt Beeskow am örtlich bekannt gemacht worden.

Beeskow, den Bürgermeister Frank Steffen
(Siegel)

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt. Es wird bestätigt, daß der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom übereinstimmen.

Beeskow, den Bürgermeister Frank Steffen
(Siegel)

Inkraftsetzung

Der Beschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Stadt Beeskow am örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Beeskow, den Bürgermeister Frank Steffen
(Siegel)

Stadt Beeskow

**Bebauungsplan Nr. H8
"EKZ Fürstenwalder Straße"**

Datum der Planerstellung: März 2022 Maßstab: 1:1000

mit der Planerstellung beauftragt:
BESTPLAN August-Bebel-Str. 68
Planung- und Ingenieurbüro GmbH 15517 Fürstenwalde
Tel: 03361/ 57789
Fax: 03361/ 710493

Satzung